



13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwerteleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann der Verband in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Verband erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(5) Der Verband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Verband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Der Verband kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er dem Verband eine Beschreibung mit Plänen in dreifacher Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwerteleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und dem Verband über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebes vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Verband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies dem Verband sofort anzuseigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z.B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingegebauten Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Der Verband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Der Verband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Verband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Der Verband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse dem Verband vorgelegt werden. Der Verband kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

(1) Der Verband haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Der Verband haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Verband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Verband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind.

Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Verbandes zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagenpflichten verletzt,

2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung des Verbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,

3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,

4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch den Verband die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung des Verbandes nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,

5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,

6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,

7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Verbandes nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitenstatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten; Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2012 außer Kraft.

(3) Anlagen im Sinn des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wurde, dass sie vor Inkrafttreten der Satzung nach dem zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind erstmalig spätestens nach Auforderung durch den Verband nach Inkrafttreten dieser Satzung zu prüfen. Für nach § 12 Abs. 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.

Neufahrn, den 23.07.2021

Christoph Böck
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim, Eching und Neufahrn

GEBÜHREN- UND KOSTENSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (GS-EWS)

des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim, Eching und Neufahrn

vom 23.07.2021

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) und Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn (nachfolgend Verband genannt) folgende Gebühren- und Kostensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Verband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren. Die Entwässerungseinrichtung erstreckt sich auf die Gebiete der Stadt Unterschleißheim, der Gemeinden Eching und Neufahrn sowie den Gemeindeteil Inhausermoos der Gemeinde Haimhausen.

§ 2 Einleitungsgebühr

(1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze

nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

2 Die Gebühr beträgt 1,34 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus einer Wasserversorgungseinrichtung und aus einer Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen. ²Die von den Wasserwerken bezogenen Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. ³Die aus Eigengewinnungsanlagen geförderten oder dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen sind durch geeichte Messvorrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. ⁴Den Beauftragten des Verbandes ist Zutritt zur gesamten Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gestatten. ⁵Die zugeführten Wassermengen sind vom Verband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Auf Antrag bleiben die auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen bei der Gebührenfestsetzung unberücksichtigt, wenn sie nachweislich nicht in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden. Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige grundsätzlich durch den Einbau geeichter Wasserzähler an geeigneter Stelle des privaten Leitungssystems zu erbringen. Die Kosten für Einbau, Betrieb, Reparatur und Eichung der Messvorrichtungen hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

(4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen

a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,

b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Bei Berücksichtigung von Zwischenzählern zum Nachweis nicht in die Entwässerungseinrichtung eingeleiteter Wassermengen gemäß Absatz 3 wird eine Gebühr von 6,00 € pro Abrechnung erhoben.

§ 3 Gebührenzuschläge

(1) Ein Gebührenzuschlag auf die gesamte eingeleitete Abwassermenge im Abrechnungsjahr wird entsprechend der Schmutz- bzw. Schadstoffkonzentration bei nachgenannten Parametern erhoben. Bei Veranlagung nach der jeweils mittleren Konzentration erhöht sich die Einleitungsgebühr bei den einzelnen Parametern wie folgt:

1. Bei Abwasser mit einer Konzentration an chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von 1.200 bis 1.500 mg/l um 5 v.H.

für alle weiteren angefangenen 300 mg/l um jeweils weitere 5 v.H.

2. Bei Abwasser mit einer Stickstoffkonzentration (Nges) von 150 bis 200 mg/l um 5 v.H.

für alle weiteren angefangenen 50 mg/l um jeweils weitere 5 v.H.

3. Bei Abwasser mit einer Phosphorkonzentration (Pges) von 30 bis 40 mg/l um 10 v.H.

für alle weiteren angefangenen 10 mg/l um jeweils weitere 10 v.H.

4. Bei Abwasser mit einer Cadmiumkonzentration (Cd) von 0,1 bis 0,2 mg/l um 7,5 v.H.

für alle weiteren angefangenen 0,1 mg/l um jeweils weitere 7,5 v.H.

5. Bei Abwasser mit einer Quecksilberkonzentration (Hg) von 0,01 bis 0,02 mg/l um 4 v.H.

für alle weiteren angefangenen 0,01 mg/l um jeweils weitere 4 v.H.

6. Bei Abwasser mit einer Kupferkonzentration (Cu) von 0,2 bis 0,4 mg/l um 8 v.H.

für alle weiteren angefangenen 0,2 mg/l um jeweils weitere 8 v.H.

7. Bei Abwasser mit einer Chromkonzentration (Cr) von 0,2 bis 0,5 mg/l um 5 v.H.

für alle weiteren angefangenen 0,1 mg/l um jeweils weitere 5 v.H.

(2) Bei einer Überschreitung der im Rahmen einer Zustimmung gemäß § 10 Abs. 2 sowie § 15 Abs. 4 und 5 EWS festgesetzten Einleitungsmenge wird auf die Einleitungsgebühr gemäß § 2 der GS für die übersteigende Abwassermenge ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben. Als zulässige Jahreseinleitungsmenge gilt das 250-, 300- bzw. 350-fache der zulässigen Tagesmenge je nachdem, ob die Firma 5, 6 oder 7 Tage pro Woche in Betrieb ist.